

75

Publications de l'Institut suisse de droit comparé
Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung
Pubblicazioni dell'Istituto svizzero di diritto comparato
Publications of the Swiss Institute of Comparative Law

Franz Werro / Başak Baysal /
Lukas Heckendorn Urscheler (éds)

L'influence du droit européen
en Turquie et en Suisse

Der Einfluss des Europarechts
in der Türkei und der Schweiz



UNI
FR

UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Schulthess
ÉDITIONS ROMANDES



75

Publications de l'Institut suisse de droit comparé
Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung
Pubblicazioni dell'Istituto svizzero di diritto comparato
Publications of the Swiss Institute of Comparative Law

Franz Werro / Başak Baysal /
Lukas Heckendorn Urscheler (éds)

L'influence du droit européen en Turquie et en Suisse

Der Einfluss des Europarechts in der Türkei und der Schweiz



**UNI
FR**

UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Schulthess
ÉDITIONS ROMANDES

§ 2015

Citation suggérée de l'ouvrage : FRANZ WERRO / BAŞAK BAYSAL / LUKAS HECKENDORN URSCHELER (ÉDS), L'influence du droit européen en Turquie et en Suisse / Der Einfluss des Europarechts in der Türkei und der Schweiz, Publications de l'Institut suisse de droit comparé, Genève / Zurich 2015, Schulthess Éditions Romandes

ISBN 978-3-7255-6982-3

© Schulthess Médias Juridiques SA, Genève · Zurich · Bâle 2015
www.schulthess.com

Diffusion en France : Lextenso Éditions, 70, rue du Gouverneur Général Éboué,
92131 Issy-les-Moulineaux Cedex
www.lextenso-editions.com

Diffusion en Belgique et au Luxembourg : Patrimoine, 119, avenue Milcamps, 1030 Bruxelles

Tous droits réservés. Toute traduction, reproduction, représentation ou adaptation intégrale ou partielle de cette publication, par quelque procédé que ce soit (graphique, électronique ou mécanique, y compris photocopie et microfilm), et toutes formes d'enregistrement sont strictement interdites sans l'autorisation expresse et écrite de l'éditeur.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek
La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.d-nb.de>.

Table des matières - Inhaltsverzeichnis

Préface - Vorwort	7
<i>Franz Werro, Başak Baysal, Lukas Heckendorn Urscheler</i>	
I. Introduction - Einleitung	
Einleitende Gedanken zur 14. Türkisch-Schweizerischen-Juristentagung	11
<i>Adem Sözüer</i>	
II. Droit civil - Zivilrecht	
Les développements en droit familial turc	15
<i>Yalçın Tosun</i>	
Zum Erbschaftserwerb in Europa	25
<i>Stephan Wolf</i>	
Grundprinzipien des Erbschaftserwerbs und der Ausschlagung der Erbschaft im türkischen Erbrecht	41
<i>Gamze Turan Başara</i>	
III. Droit des obligations – Obligationenrecht	
La jurisprudence de la CJUE en matière de responsabilité du fait des produits et son impact sur l'application de l'art. 208 II CO.....	71
<i>Franz Werro</i>	
Das neue türkische Obligationenrecht	89
<i>Murat İnceoğlu</i>	
La responsabilité pour actes illicites selon le nouveau Code des obligations turc	107
<i>Halûk Burcuoğlu</i>	
L'adaptation du contrat dans le nouveau Code des obligations turc (art. 138 COT)	123
<i>Başak Baysal</i>	

TABLE DES MATIÈRES - INHALTSVERZEICHNIS

IV. Droit commercial - Handelsrecht

Les impacts de l'Union Européenne sur le nouveau Code de commerce turc149
H. Ercüment Erdem

The Impact of EU Law on Swiss and Turkish Regulation of Competition
With Specific Consideration given to Abuse of Dominant Position Cases189
Erdem Büyüksagis

Entwicklungen des türkischen Urheberrechts
im Prozess der Harmonisierung mit dem EU-Recht239
Mustafa Aksu

V. Droit administratif - Verwaltungsrecht

La pratique en droit administratif turc
concernant les investissements étrangers277
Aydın Gülan

Alternative dispute resolution methods on relations between public authorities
and private parties285
Nilay Arat

Interaction between «regulation» and «administrative procedure»301
Cenk Şahin

Auswirkungen des europäischen Rechts auf die Visumspflicht der türkischen
Staatsbürger315
Zeynep Derya Tarman

VI. Droit pénal - Strafrecht

Gedanken zur türkischen Strafrechtsreform329
Adem Sözüer

L'impact du droit européen sur le droit pénal matériel suisse
dans le domaine de la criminalité économique335
Bertrand Perrin/Pascal de Preux

VI. Conclusion - Schlussfolgerung

Conclusion355
Hasan Erman

Stephan Wolf*

Zum Erbschaftserwerb in Europa

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	26
2.	Hinweise auf die Europäisierung des Erbrechts	26
2.1.	Allgemeines	26
2.2.	Aktuelle Bestrebungen in der Europäischen Union	27
3.	Grundsätzliches zum Erbschaftserwerb	27
3.1.	Einleitung	27
3.2.	Die zwei Konzeptionen des Erbschaftserwerbs: Nichtvonselbsterwerb und Vonselbsterwerb	28
4.	Insbesondere der Nichtvonselbsterwerb (Erbschaftserwerb durch Antritt)	28
4.1.	Vorbemerkungen	28
4.2.	Italien (Antrittserwerb durch Privaterklärung)	28
4.3.	Österreich (Antrittserwerb aufgrund behördlicher Besitzeinweisung)	30
4.4.	England (Antrittserwerb durch Zwischenschaltung eines Treuhänders)	31
5.	Insbesondere der Vonselbsterwerb (ipso iure-Erwerb; eo-ipso-Erwerb)	32
5.1.	Vorbemerkung	32
5.2.	Schweiz	32
5.3.	Türkei	33
5.4.	Deutschland (Hinweis)	34
5.5.	Frankreich (Hinweis)	34
6.	Gründe für den Entscheid zugunsten des ipso iure-Erwerbs in der Schweiz	34
6.1.	Einleitende Bemerkungen	34

* Prof. Dr., Fürsprecher und Notar, Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht an der Universität Bern.
Schriftliche Fassung des am 5. Mai 2011 anlässlich der Journées Turco-Suisses in Freiburg gehaltenen Vortrags. Die Vortragsform ist nach Möglichkeit beibehalten worden, die Literatur bis Frühling 2011 berücksichtigt. Für die Materialsammlung, Hinweise und Vorarbeiten am Beitrag danke ich meiner ehemaligen Hilfsassistentin Frau Anna Lea Setz, für die Abschlussarbeiten meiner ehemaligen Hilfsassistentin Frau Stefanie Schuler und meinem Hilfsassistenten Herrn Yannick Minnig.

6.2.	Situation in den früheren kantonalen Rechten	34
6.3.	Praktische Überlegungen von Eugen Huber	35
7.	Konsequenzen, insbesondere die Frage der Schuldenhaftung	36
7.1.	Allgemeines	36
7.2.	Risiko der Schuldenhaftung	36
8.	Schluss	37
Bibliographie		

1. Einleitung

Das Erbrecht gilt als ein relativ stabiles, von Reformen nicht übermäßig betroffenes Gebiet. Ebenso zählt es zu den von den jeweiligen kulturellen Besonderheiten geprägten Rechtsgebieten.¹ Deshalb wurde schon festgehalten, das Erbrecht sei für eine Rechtsharmonisierung oder Rechtsvereinheitlichung kaum geeignet.² Ebenso bemerkt wurde allerdings auch, dass im Erbrecht nicht sogleich europäischer Vereinheitlichungsbedarf für alle Fragen bestehe.³ Die ab etwa 1990 einsetzende Europäisierung des Privatrechts hat denn vor dem Erbrecht Halt gemacht.⁴ Und es ist auch schon davon die Rede gewesen, das Erbrecht habe „seine Resistenz gegenüber grenzüberschreitenden Vereinheitlichungsabsichten bewahrt“.⁵

2. Hinweise auf die Europäisierung des Erbrechts

2.1. Allgemeines

Die Europäisierung des Privatrechts hat also – wie eben erwähnt⁶ – das Erbrecht bis heute nicht erfasst. Zwar wird das Internationale Erbrecht diskutiert, dies mit Blick auf das auf internationale Erbgänge anzuwendende Recht und dessen Vereinheitlichung.⁷ Eine *Vereinheitlichung des Kollisionsrechts* – d.h. der erbrechtlich relevanten Bestimmungen des Internationalen Privatrechts – wird als vordringlich erachtet: Für internationale Erbfälle sollen klare und vorhersehbare

¹ ZIMMERMANN, S. 465, m.w.H. Ähnlich für die Schweiz DRUEY, § 2 Rz. 11 f., namentlich mit dem Hinweis, dass heute „das Erbrecht zu den verhältnismässig stillen Rechtsgebieten gehört“. Vgl. weiter SCHWAB, S. 2, wonach im Familien- und Erbrecht „die Rechtsvergleichung neben parallellaufenden Tendenzen immer auch die Wirksamkeit unterschiedlicher Rechts-traditionen und kultureller Bedingungen“ zeigt.

² ZIMMERMANN, S. 465.

³ SCHWAB, S. 2.

⁴ ZIMMERMANN, S. 465.

⁵ LEIPOLD, Europa, S. 648.

⁶ 1. soeben.

⁷ ZIMMERMANN, S. 466.

Regeln geschaffen werden.⁸ Eigentliche rechtsvergleichende Studien zum Erbrecht fehlen aber.⁹ Erst recht bestehen zurzeit keine konkreten Rechtsetzungsvorhaben im materiellen Erbrecht. Dennoch ist in jüngerer Zeit schon festgehalten worden, dass im Bereiche des Erbrechts auch über den nationalen Rahmen hinaus gedacht werden müsse: Zwar sei im Rahmen der Europäischen Union eine Vereinheitlichung des Erbrechts derzeit nicht zu erwarten, in einer längerfristigen Optik aber „durchaus möglich und wünschenswert“.¹⁰

2.2. Aktuelle Bestrebungen in der Europäischen Union

Derzeit befindet sich eine EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO) in Ausarbeitung.¹¹ Die EuErbVO wird insofern einen Einfluss auch auf die Schweiz haben, als sie die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Erbsachen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Europa regelt. Dabei wird an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft.¹² Das materielle Erbrecht ist von der EuErbVO nicht betroffen. Diese ist mithin auch für die vorliegend interessierende Frage des Erbschaftserwerbs ohne Relevanz.

3. Grundsätzliches zum Erbschaftserwerb

3.1. Einleitung

Sollte je eine Vereinheitlichung der heutigen nationalen Erbrechte in Europa stattfinden oder gar ein europäisches Erbrecht kodifiziert werden, so wäre die Frage des Erbschaftserwerbs eine der zu lösenden Hauptaufgaben.¹³ Denn in den Rechtsordnungen der europäischen Länder finden sich zur Hauptsache *zwei unterschiedliche Konzeptionen* für den Erwerb der Erbschaft,¹⁴ nämlich der sog. Nichtvonselbsterwerb und der sog. Vonselbsterwerb.^{15 16}

⁸ LEIPOLD, Erbrecht, S. 31.

⁹ ZIMMERMANN, S. 466.

¹⁰ LEIPOLD, Erbrecht, S. 31, m.w.H. Siehe in diesem Sinne namentlich auch PINTENS, Grundgedanken, S. 330, wonach es „zeitgemäss“ sei, sich auch im Erbrecht mit „Grundfragen der Harmonisierung“ zu befassen.

¹¹ Sie ist inzwischen – nach Abfassung des vorliegenden Beitrages – verabschiedet worden und gilt für Erbfälle ab dem 17. August 2015.

¹² Vgl. zum Ganzen PFEIFFER, S. 258 und 316 ff.

¹³ Siehe auch die Qualifikation dieser Frage als gewissermassen vorgelagertes Problem bei VERBEKE & LELEU, S. 338: „A preliminary problem to be solved in succession matters is the question of how the estate of the deceased is transferred to his heirs.“

¹⁴ Gemäss PINTENS, Europäisierung, S. 644, handelt es sich beim Anfall der Erbschaft an die Erben um ein Gebiet, auf dem „die Unterschiede tiefgreifend und schwierig zu überwinden“ sind, so dass „keine spontane Rechtsangleichung zu erwarten“ ist.

¹⁵ Dazu näher 3.2. sogleich.

3.2. Die zwei Konzeptionen des Erbschaftserwerbs: Nichtvonselbsterwerb und Vonselbsterwerb

Beim *Nichtvonselbsterwerb* (Erbschaftserwerb durch Antritt) als erster Konzeption des Erbschaftserwerbs wird der Berufene erst mit der Annahme der Erbschaft zum Erben. Das Erlangen der Erbschaft bedarf mithin der Abgabe einer Willenserklärung seitens des Erwerbers. Zwischen Anfall und Erwerb der Erbschaft mit der Annahmeerklärung des Erben entsteht ein Vakuum.¹⁷

Die zweite Konzeption ist der sog. *Vonselbsterwerb* (ipso iure-Erwerb der Erbschaft; eo-ipso-Erwerb). Bei ihr wird der Berufene sogleich mit dem Erbgang zum Erben. Sein Erwerb ist aber vorerst nur ein provisorischer. Der provisorische Erbe hat nämlich das Recht, während einer bestimmten Frist die Erbschaft *auszuschlagen*.¹⁸ Und erst nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung – oder bei Verwirkung des Rechts zur Ausschlagung – wird der Erbschaftserwerb definitiv.

4. Insbesondere der Nichtvonselbsterwerb (Erbschaftserwerb durch Antritt)

4.1. Vorbemerkungen

Der Nichtvonselbsterwerb (Erbschaftserwerb durch Antritt) findet sich in *mehrerer*, im Einzelnen *unterschiedlichen Ausgestaltungen* vor. So kann der Antrittserwerb durch Privaterklärung, aufgrund einer Einweisung durch eine Behörde oder durch Zwischenschaltung eines Treuhänders erfolgen.¹⁹ Als Beispiele für die erwähnten einzelnen Regelungen seien im Folgenden die Rechtsordnungen von Italien,²⁰ Österreich²¹ und England²² kurz dargestellt.

4.2. Italien (Antrittserwerb durch Privaterklärung)

Der Erwerb der Erbschaft in Italien erfolgt erst gestützt auf die *Annahmeerklärung* des Erben (Art. 459 CCit; *accettazione dell'eredità*)²³. Mit dem Ableben des Erb-

¹⁶ Eine etwas andere, dreiteilige Gliederung nehmen VERBEKE & LELEU, S. 339 f., vor; sie unterscheiden einen direkten und unmittelbaren Erwerb, einen direkten, aber abgeleiteten Erwerb, und einen indirekten und abgeleiteten Erwerb. Zur ersten Gruppe zählen sie namentlich Frankreich, Deutschland und die Schweiz, zur zweiten Gruppe Österreich und zur dritten England.

¹⁷ WOLF, Erbschaftserwerb, S. 218.

¹⁸ WOLF, Erbschaftserwerb, S. 218. Siehe zum Ganzen KIPP & COING, S. 478.

¹⁹ LANGE & KUCHINKE, S. 191; WOLF, Erbschaftserwerb, S. 218.

²⁰ 4.2. sogleich.

²¹ 4.3. hienach.

²² 4.4. hienach.

²³ TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1207. Siehe auch schon WOLF, Erbschaftserwerb, S. 226.

lassers wird dessen Vermögen als Nachlass zu einer *eredità giacente* (*hereditas iacens*).²⁴ Vom Tod des Erblassers bis zur Annahme der Erbschaft besteht eine „selbständige Masse ohne Rechtsträger“.²⁵

Dem Berufenen stehen nach dem Erbfall *drei Möglichkeiten* offen: Er kann die Erbschaft vorbehaltlos annehmen oder unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen oder sie ausschlagen.²⁶

Auch wenn die Annahme der Erbschaft erst nach Eröffnung des Erbanges erfolgt, wirkt sie auf diesen Zeitpunkt zurück (Art. 459 CCit), so dass der Erbe als Träger des Nachlassvermögens ab dem Moment der Eröffnung des Erbanges betrachtet wird (*efficacia retroattiva dell'accettazione*).²⁷

Hinsichtlich ihrer *Wirkungen* lassen sich zwei Arten der Erbschaftsannahme unterscheiden.²⁸ Die *vorbehaltlose Annahme* der Erbschaft (*accettazione pura e semplice*) führt zu einer Verschmelzung (*confusione*) des Vermögens des Erblassers mit demjenigen des Erben. Der Erbe folgt dem Erblasser sowohl in die Aktiven als auch in die Passiven nach (Art. 470 CCit). Es trifft ihn eine Haftung für die Schulden mit dem gesamten Vermögen.²⁹ Die *Annahme unter Vorbehalt des Inventars* (*accettazione con beneficio d'inventario*) verhindert demgegenüber die Verschmelzung der Vermögen des Erblassers und des Erben. Zudem bewirkt sie eine Beschränkung der Haftung des Erben auf den Wert des an ihn gelangten Nachlassvermögens.³⁰

Der Erwerb der Erbschaft bedarf somit gemäss italienischem Recht der Abgabe einer ausdrücklichen – oder jedenfalls stillschweigenden (vgl. Art. 476 CCit)³¹ – *Willenserklärung*.³²

Begründet wird das Prinzip des Nichtvonselbsterwerbs der Erbschaft im italienischen Recht damit, der Berufene könnte ein moralisches oder ökonomisches

²⁴ Vgl. TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1194 ff.; MASUCCI, S. 42 ff.

²⁵ CUBEDDU WIEDEMANN & WIEDEMANN, Rz. 155. Siehe dazu auch WOLF, Erbschaftserwerb, S. 227; LANGE & KUCHINKE, S. 193, Fn. 9.

²⁶ CUBEDDU WIEDEMANN & WIEDEMANN, Rz. 156. Weiter auch WOLF, Erbschaftserwerb, S. 227.

²⁷ TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1195; vgl. auch MASUCCI, S. 19. Weiter CUBEDDU WIEDEMANN & WIEDEMANN, Rz. 155; WOLF, Erbschaftserwerb, S. 227.

²⁸ TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1207; MASUCCI, S. 23. Siehe zum Folgenden auch schon WOLF, Erbschaftserwerb, S. 227.

²⁹ TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1207; CUBEDDU WIEDEMANN & WIEDEMANN, Rz. 159 und 164 f.

³⁰ TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1213; CUBEDDU WIEDEMANN & WIEDEMANN, Rz. 159 und 161-163. Vgl. auch MASUCCI, S. 23.

³¹ Dazu TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1208; MASUCCI, S. 21 f. Vgl. auch CUBEDDU WIEDEMANN & WIEDEMANN, Rz. 164.

³² Vgl. zu den formellen Annahmemöglichkeiten auch WOLF, Erbschaftserwerb, S. 227, m.w.H.

Interesse daran haben, *nicht Erbe zu werden*.³³ Es geht dem italienischen Gesetzgeber um die Verankerung des allgemeinen Prinzips, wonach *niemand Veränderungen am eigenen Vermögen erleiden soll* – und seien sie auch positiv –, *ohne* vorgängig dazu ausdrücklich oder stillschweigend seine *Zustimmung* erteilt zu haben.³⁴ Damit wird der alte Grundsatz *beneficia non obdrutuntur* zum Ausdruck gebracht.

4.3. Österreich (Antrittserwerb aufgrund behördlicher Besitzeinweisung)

Das österreichische Recht statuiert den Grundsatz des Erbschaftserwerbs durch Antritt in der Variante der *behördlichen Besitzeinweisung*. Zwischen dem Tod des Erblassers als dem Zeitpunkt des Erbanfalles (§ 536 ABGB) und der sog. *Einantwortung* – als der behördlichen Besitzeinweisung – ist der Erblasser nicht mehr und der Erbe noch nicht Träger der Erbschaft. Die Erbschaft wird deshalb als eigene Rechtsfähigkeit aufweisender, sog. „ruhender“ Nachlass verstanden.³⁵

Während der Dauer des Verlassenschaftsverfahrens bleibt der Nachlass vom Vermögen des Erben getrennt, und Nachlassschulden können nur aus dem Nachlass getilgt werden.³⁶ Die in Betracht fallenden Erben haben im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung zu erklären, ob sie die Erbschaft antreten – positive Erbantrittserklärung – oder ausschlagen.³⁷ Weil zum Erbschaftserwerb die ausdrückliche Annahme der Erbschaft (positive Erbantrittserklärung) erforderlich ist, hat die Ausschlagung (negative Erbserklärung) allein die Bedeutung, für nachberufene Erben und weitere Beteiligte Klarheit über die rechtliche Situation herzustellen.³⁸

Für den Erwerb der Erbschaft bedarf es somit – neben einem gültigen subjektiven Erbrecht – der *ausdrücklichen Annahme der Erbschaft* (§ 799 ABGB) und der *Einantwortung* durch das Gericht (§ 797 ABGB).³⁹

³³ TORRENTE & SCHLESINGER, S. 1207, mit Hinweis auf die Beispiele eines reichen, aber schlecht beleumdeten Erblassers bzw. einer überschuldeten Erbschaft. Vgl. auch MASUCCI, S. 18, wonach das Erfordernis einer Annahme auf der Entscheidung des Gesetzgebers beruht, dass eine Erbfolge nicht automatisch ohne eine positive Willenserklärung seitens des Berufenen eintreten kann; der zur Erbschaft Berufene soll damit gestärkt werden.

³⁴ MASUCCI, S. 19.

³⁵ Zum Ganzen ECCHER, Rz. 1/5. Vgl. auch WOLF, Besonderheiten, S. 129; weiter WOLF, Erbschaftserwerb, S. 223 f.

³⁶ HAUNSCHMIDT, Rz. 125.

³⁷ ECCHER, Rz. 6/11.

³⁸ ECCHER, Rz. 2/33.

³⁹ Vgl. WOLF, Besonderheiten, S. 129 f.; siehe weiter auch schon WOLF, Erbschaftserwerb, S. 224. Ausführlich ECCHER, Rz. 6/1 ff.

Der Erbschaftserwerb gemäss österreichischem ABGB beruht auf der *Lehre von titulus und modus*. Dementsprechend findet der Erbschaftserwerb gestützt auf ein *gültiges subjektives Erbrecht* (Titel) durch *Besitzeinweisung* (Modus) statt. Die Besitzeinweisung in den Nachlass erfolgt mittels der Einantwortung (§ 797 ABGB).⁴⁰ Liegt ein gültiges subjektives Erbrecht vor, so findet mit Eintritt der formellen Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses die erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession) statt, und zwar ipso iure,⁴¹ aber eben doch im Rahmen des Systems des Nichtvonselbsterwerbs.

4.4. England (Antrittserwerb durch Zwischenschaltung eines Treuhänders)

In England gilt das im Common Law bekannte System der *gesonderten Nachlassabwicklung*. Nach diesem System geht die Erbschaft nicht unmittelbar auf die Erben über; vielmehr wird zunächst ein *personal representative* treuhänderischer Rechtsträger (Trustee) des Nachlassvermögens.⁴² Dass der Treuhänder *Rechtsträger der Erbschaft* wird, unterscheidet ihn namentlich vom schweizerischen Willensvollstrecker⁴³ und auch vom deutschen Testamentsvollstrecker.⁴⁴

Der Treuhänder wird entweder testamentarisch bestimmt (executor) oder durch das Gericht bestellt (administrator). Der Treuhänder hat – insofern einem Willensvollstrecker vergleichbar – den Nachlass zu verwalten, die Verbindlichkeiten zu tilgen und den Reinnachlass an die Begünstigten (beneficiaries) zu verteilen oder in einen Trust einzubringen.⁴⁵ Der Erbe ist im Ergebnis nicht viel mehr als der letzte Gläubiger am Nachlass.⁴⁶

Weil der Treuhänder (personal representative) Rechtsträger des Nachlassvermögens wird, kennt das englische Recht – im Gegensatz zu den Rechtsordnungen des Civil Law – *keine Unterscheidung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern*. Vielmehr haben alle Begünstigten als sog. beneficiaries nach erfolgter Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten bloss Herausgabeansprüche gegen den Treuhänder.⁴⁷

⁴⁰ ECCHER, Rz. 6/1. Vgl. auch WOLF, Besonderheiten, S. 129.

⁴¹ ECCHER, Rz. 6/20; KOZIOL & WELSER, S. 513 f.; siehe auch WOLF, Erbschaftserwerb, S. 224.

⁴² ODERSKY, Rz. 12 und 26. Siehe ferner WOLF, Erbschaftserwerb, S. 228.

⁴³ Dieser wird als solcher nicht Rechtsträger der Erbschaft, es sei denn, er sei zugleich Erbe oder Miterbe, so dass er in dieser Eigenschaft natürlich allein oder gesamthänderisch am Nachlass berechtigt ist. Vgl. auch WOLF, Erbschaftserwerb, S. 228.

⁴⁴ ODERSKY, Rz. 12.

⁴⁵ ODERSKY, Rz. 12. Vgl. auch LANGE & KUCHINKE, S. 192; WOLF, Erbschaftserwerb, S. 228; DRUEY, § 4 Rz. 3 i.f.

⁴⁶ Vgl. auch VERBEKE & LELEU, S. 340: „*Heirs an legatees are only creditors of the net result of the succession*“.

⁴⁷ ODERSKY, Rz. 26 und 78 f.

Angesichts der gesonderten Nachlassabwicklung trifft die beneficiaries *keine persönliche Haftung* für die Schulden der Erbschaft.⁴⁸ Damit hat eine Ausschlagung in unserem Sinne von vornherein keine eigentliche Bedeutung.⁴⁹

5. Insbesondere der Vonselbsterwerb (ipso iure-Erwerb; eo-ipso-Erwerb)

5.1. Vorbemerkung

Im Gegensatz zum Nichtvonselbsterwerb – der im Einzelnen doch erheblich unterschiedliche Ausgestaltungen erfahren kann⁵⁰ – sind die den Vonselbsterwerb statuierenden Ordnungen einander grundsätzlich ähnlich.⁵¹

5.2. Schweiz

Der Erbschaftserwerb nach schweizerischem ZGB – und ebenso in der Türkei⁵² – erfolgt *ipso iure*. Gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes⁵³ mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen geht das ganze Aktivvermögen – d.h. Forderungen, Eigentum, beschränkte dingliche Rechte und der Besitz des Erblassers – ohne weiteres auf die Erben über, und auch die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB).

Die Erbschaft muss somit nach dem ZGB von den Erben nicht angenommen werden, sondern sie fällt ihnen automatisch, auch ohne Wissen und Willen – eben *ipso iure*, von selbst – zu.⁵⁴ Einer allfälligen Erklärung der Annahme der Erbschaft kommt im schweizerischen Recht grundsätzlich bloss die Bedeutung eines Verzichts auf die Ausschlagung zu.⁵⁵

⁴⁸ ODESKY, Rz. 27. Vgl. auch VERBEKE & LELEU, S. 340.

⁴⁹ Für die Ausschlagung sind denn im englischen Recht weder besondere Formen noch Fristen vorgesehen. Will ein *beneficiary* die Ausschlagung vornehmen (*sog. disclaimer*), so wird er schlicht frist- und formlos die Annahme der ihm vom *personal representative* angebotenen Leistung verweigern. Eine Bindung des *beneficiary* an seine Entscheidung tritt erst dann ein, wenn er das Nachlassobjekt vom *personal representative* entgegennimmt. Zum Ganzen ODESKY, Rz. 80.

⁵⁰ Dazu 3.2. bis 4. soeben. Vgl. auch LANGE & KUCHINKE, S. 191.

⁵¹ Vgl. WOLF, Erbschaftserwerb, S. 218, wonach der Erbschaftserwerb „in den verschiedenen, in vorsehenden Rechtsordnungen eine *cum grano salis* jedenfalls durchaus als einheitlich zu bezeichnende Regelung“ erfährt.

⁵² Vgl. dazu auch 5.3. hienach.

⁵³ Dass die Erbschaft als Ganzes erworben wird, stellt den Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) dar.

⁵⁴ WOLF & BERGER-STEINER, Rz. 92; WOLF, Erbschaftserwerb, S. 219 f.

⁵⁵ STEINAUER, Rz. 977; TUOR et al., S. 719. Vgl. auch WOLF & BERGER-STEINER, Rz. 92.

Nur *ausnahmsweise* ist im schweizerischen Recht eine ausdrückliche *Annahme* der Erbschaft erforderlich. Es handelt sich dabei um drei Fälle, in welchen die Erbschaft überschuldet oder so wenig lukrativ ist, dass eine Annahme nicht vermutet werden darf. Der Grundsatz des Vonselbsterwerbs gilt dementsprechend nicht bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des Erblassers (Art. 566 Abs. 2 ZGB), wenn die berufenen Erben zugunsten nachfolgender Erben ausschlagen (Art. 575 ZGB) und wenn die Nachkommen die Erbschaft ausschlagen und in der Folge der überlebende Ehegatte an deren Stelle die Annahme erklären kann (Art. 574 ZGB). In diesen Fällen gilt die Erbschaft als abgelehnt, wenn keine Annahmeerklärung abgegeben wird.⁵⁶

Im Vonselbsterwerb nach dem schweizerischen ZGB kommt der *Ausschlagung* (Art. 566 ff. ZGB) eine wichtige, letztlich unverzichtbare Funktion zu: Die Ausschlagung gibt dem Erben das *Gestaltungsrecht*, den *ipso iure* eingetretenen, vorläufigen Erbschaftserwerb wiederum rückgängig zu machen. Das Recht zur Ausschlagung ist insofern mit dem Prinzip des *ipso iure*-Erwerbs verbunden.⁵⁷ Es stellt den allgemeinen Grundsatz sicher, dass niemand gezwungen wird, Erbe zu werden.⁵⁸

Systematisch findet sich denn die Regelung über die Ausschlagung in den Art. 566 ff. ZGB, und damit zutreffenderweise im Abschnitt „Der Erwerb der Erbschaft“.⁵⁹ Im Einzelnen hat der Erbe das Recht, die ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB), und zwar grundsätzlich innert einer Frist von drei Monaten (Art. 567 Abs. 1 ZGB; für den Beginn des Fristenlaufs vgl. Art. 567 Abs. 2 und Art. 568 f. ZGB). Erklärt der Erbe die Ausschlagung nicht fristgerecht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos angenommen (Art. 571 Abs. 1 ZGB). Unabhängig davon führt die Vornahme bestimmter Handlungen zur Verwirkung des Ausschlagungsrechts (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

5.3. Türkei

Am 4. Oktober 1926 ist in der Türkei das schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Deshalb entspricht die Regelung des Erwerbs der Erbschaft im türkischen Recht derjenigen des schweizerischen ZGB.⁶⁰

Nach türkischem ZGB wird die Erbschaft *ipso iure* – kraft Gesetzes (Art. 599 Abs. 1 und 3 tZGB) – erworben, und die Erben trifft für die Schulden eine grundsätzlich unbeschränkte, persönliche und solidarische Haftung.⁶¹

⁵⁶ Zum Ganzen TUOR et al., S. 720 f.; WOLF & BERGER-STEINER, Rz. 93.

⁵⁷ Vgl. PIOTET, S. 580.

⁵⁸ Dazu KIPP & COING, S. 478.

⁵⁹ So der Titel des Zweiten Abschnitts, vor Art. 560 ff. ZGB.

⁶⁰ Siehe KILIC, Rz. 15.

⁶¹ KILIC, Rz. 90.

Für den Erwerb der Erbschaft ist – wie im schweizerischen Recht – kein Zutun des Erben erforderlich. Demgegenüber muss die *Ausschlagung* grundsätzlich deutlich und innerhalb der gesetzlichen Frist erklärt werden. Andernfalls ist das Ausschlagungsrecht verwirkt und der Erbe erwirbt die Erbschaft vorbehaltlos (Art. 610 Abs. 1 tZGB).⁶² Ausnahmsweise wird in einzelnen Fällen die Ausschlagung vermutet: Bei offensichtlicher oder von Amtes wegen festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Erblassers bedarf es für den Erbschaftserwerb einer ausdrücklichen Annahmeerklärung (Art. 605 Abs. 2 tZGB).⁶³

5.4. Deutschland (Hinweis)

Das deutsche BGB kennt – wie das schweizerische ZGB – das System des unmittelbaren Erbschaftsanfalls (Vonselbsterwerb) mit nachträglicher Ausschlagungsmöglichkeit.⁶⁴

5.5. Frankreich (Hinweis)

In Frankreich geht der Besitz am Nachlass (sog. *saisine*) mit dem Erbgang *eo ipso* auf die ordentlichen gesetzlichen Erben über. Der Staat als ausserordentlicher gesetzlicher Erbe bedarf demgegenüber einer gerichtlichen Besitzeinweisung.⁶⁵

6. Gründe für den Entscheid zugunsten des *ipso iure*-Erwerbs in der Schweiz

6.1. Einleitende Bemerkungen

Was sind die Gründe, die für das ZGB zugunsten des *ipso iure*-Erwerbs den Ausschlag gegeben haben? Es sind nach dem Gesetzesredaktor Eugen Huber *zwei Gründe*, die seinerzeit für den *ipso iure*- Erwerb gesprochen haben:⁶⁶ Erstens das Fortführen der Tradition der *Mehrheit der früheren kantonalen Rechte*,⁶⁷ und zweitens die Ausrichtung der Regelung des Erbschaftserwerbs am *Vorgang, wie er sich meistens praktisch abwickelt*.⁶⁸

6.2. Situation in den früheren kantonalen Rechten

Das ZGB übernahm mit dem *ipso iure*-Erwerb das Prinzip, an welchem bis dahin die *Mehrzahl der Kantone* festgehalten hatte, nämlich die alte deutschrechtliche

⁶² KILIC, Rz. 91.

⁶³ KILIC, Rz. 92.

⁶⁴ KIPP & COING, S. 479; WOLF, Erbschaftserwerb, S. 223.

⁶⁵ DÖBEREINER, Rz. 75. Vgl. auch WOLF, Erbschaftserwerb, S. 225.

⁶⁶ Siehe dazu HUBER, Erläuterungen I, S. 371.

⁶⁷ Dazu 6.2. sogleich.

⁶⁸ 6.3. hienach.

Überlieferung, „dass die Erbschaft den gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers von Rechts wegen zufällt“.⁶⁹ Der ipso iure-Erwerb der Erbschaft mit der Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung desselben durch Ausschlagung fand sich in den Kantonen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden, in Zürich, Schaffhausen, Glarus, Zug und Thurgau. Weiter zählten auch Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau und Solothurn zu dieser Gruppe.⁷⁰

Demgegenüber standen die Kantone der Westschweiz – Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg – sowie Bern – hier orientierte man sich im Anschluss an den Untergang des alten Bern für den Bereich des Erbrechts am österreichischen ABGB –, Luzern, St. Gallen, Graubünden und Tessin – auf dem Boden des gemeinen Rechts. Der Erbschaftserwerb seitens der Erben erfolgte erst aufgrund einer förmlichen Annahme.⁷¹

6.3. Praktische Überlegungen von Eugen Huber

Für Eugen Huber gab es zugunsten des ipso iure-Erwerbs einen zweiten Grund.⁷² Der Gesetzesredaktor hält dazu in seinen Erläuterungen Folgendes fest: „Was uns, [...], zu diesen Vorschlägen bestimmt, ist nicht nur die Übereinstimmung mit dem Recht der grösseren Zahl der Kantone (siehe Schweiz. PR II, S. 347 ff. und 368 ff.), sondern eine allgemeine Erwägung. Der Erbschaftserwerb muss nämlich unseres Erachtens gesetzlich nach der Ordnung bestimmt werden, wie sie sich in den allermeisten Fällen praktisch zu gestalten pflegt. Da nun die hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass eine Erbschaft von den gesetzlichen oder eingesetzten Erben angenommen werde, so darf der Gesetzgeber auch nicht wohl auf das Stillschweigen der Erben den Verlust der Erbschaft ansetzen, sondern muss umgekehrt bei solchem Stillschweigen deren Annahme gelten lassen. Diese Überlegung lässt uns nur in einem Falle im Stich, indem, wo der Erblasser keine Habe hinterlässt, als Bettler oder in Faillitenzustand u. dgl. gestorben ist, die Vermutung der Annahme allerdings nicht wohl als gerechtfertigt erscheint. Auch hat es in diesem Falle etwas Anstössiges, wenn der Erbe für die Schulden des Erblassers, ohne sein Zutun und ohne dass er von diesem etwas geerbt hat, haftbar wird.“⁷³

⁶⁹ HUBER, System II, S. 347. Siehe dazu auch WOLF, Erbschaftserwerb, S. 220, mit Fn. 22.

⁷⁰ HUBER, System II, S. 349 f.

⁷¹ HUBER, System II, S. 356 f.

⁷² Vgl. dazu auch WOLF, Besonderheiten, S. 129.

⁷³ HUBER, Erläuterungen I, S. 371 f.

7. Konsequenzen, insbesondere die Frage der Schuldenhaftung

7.1. Allgemeines

Die Art und Weise, wie der Gesetzgeber den Erwerb der Erbschaft regelt, zieht eine ganze Reihe von Konsequenzen nach sich. Auf diese im Einzelnen sehr unterschiedlichen Folgen – sie betreffen namentlich die Fragen der Schuldenhaftung, des Rechtsverhältnisses unter mehreren Erben und der Ausgestaltung des Erbteilungsrechts⁷⁴ – kann hier nicht näher eingegangen werden. Es soll an dieser Stelle – mit Blick namentlich auf das Institut der Ausschlagung – nur das Risiko der Schuldenhaftung der Erben angesprochen werden.

7.2. Risiko der Schuldenhaftung

Als Argument zugunsten des Nichtvonselbsterwerbs der Erbschaft wird in erster Linie angeführt, damit sei die Schuldentilgung sichergestellt und folglich das Risiko des Erben, für Schulden haftbar gemacht zu werden, reduziert oder sogar ausgeschlossen.⁷⁵ Was ist dazu zu sagen?

Das ZGB stellt bekanntlich gegen das Risiko der Schuldenhaftung *mehrere Vorkehrungen* zur Sicherung der Erben zur Verfügung.⁷⁶ Vorab ist daran zu erinnern, dass das ZGB in drei Situationen – im Sinne einer Ausnahme – eine *ausdrückliche Annahme der Erbschaft* verlangt.⁷⁷ Sodann hat der Erbe die Möglichkeit, den definitiven Erwerb der Erbschaft durch *Ausschlagung* (Art. 566 ff. ZGB) zu verhindern. Damit wird der Grundsatz, dass niemand gegen seinen Willen Erbenstellung erlangt, verwirklicht.⁷⁸ Weiter bestehen für den Erben zur Abwehr einer drohenden Schuldenhaftung die Möglichkeiten des *öffentlichen Inventars* (Art. 580 ff. ZGB) und der *amtlichen Liquidation* (Art. 593 ff. ZGB).⁷⁹

Insgesamt erweist sich das im schweizerischen Recht für die Erben vorhandene Instrumentarium als tauglich genug, um allenfalls im Zusammenhang mit dem ipso iure-Erwerb der Erbschaft bestehende Schwierigkeiten hinsichtlich der Schuldenhaftung nicht ins Unüberwindbare wachsen zu lassen. Wegen der Risiken der

⁷⁴ Dazu ausführlich WOLF, Erbschaftserwerb, S. 229 ff.

⁷⁵ Vgl. LANGE & KUCHINKE, S. 193; weiter WOLF, Erbschaftserwerb, S. 230.

⁷⁶ Siehe in diesem Sinne auch bereits WOLF, Erbschaftserwerb, S. 230.

⁷⁷ Dazu 5.2. hievor. Es handelt sich um die Fälle der offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit des Erblassers (Art. 566 Abs. 2 ZGB), der Ausschlagung der berufenen Erben zugunsten nachfolgender Erben (Art. 575 ZGB) und der Ausschlagung der Nachkommen und der nachfolgenden Möglichkeit des überlebenden Ehegatten, die Annahme zu erklären (Art. 574 ZGB).

⁷⁸ Vgl. WOLF, Erbschaftserwerb, S. 230 f.

⁷⁹ WOLF, Erbschaftserwerb, S. 232.

Schuldenhaftung der Erben vom ipso iure-Erwerb abzugehen, ist deshalb nicht angezeigt.⁸⁰

Die Lösung des ZGB mit dem ipso iure-Erwerb dürfte – im Vergleich mit dem Nichtvonselbsterwerb – die insgesamt liberalere sowie die dem Privaten und der Intimität der Familie nähere Lösung sein. Insgesamt ist m.E. die Lösung des ZGB vorzuziehen.⁸¹

8. Schluss

Wenn das Erbrecht in Europa harmonisiert oder gar vereinheitlicht werden sollte, so wird die Art und Weise des Erbschaftserwerbs – Vonselbsterwerb oder Nichtvonselbsterwerb – eine der zentralen, zu lösenden Fragen sein. Das namentlich deswegen, weil es beim Erbschaftserwerb um einen Vorgang geht, und zwar um eine Frage des Erbanges, die aus Gründen der Rechts- und Verkehrssicherheit nicht – wie etwa die Einsetzung von Erben oder die Anordnung von Vermächtnissen – der Privatautonomie des Erblassers überlassen werden kann.

Die Rechtsordnungen Europas stehen auf dem Boden entweder des Vonselbsterwerbs oder des Nichtvonselbsterwerbs. Damit haben wir heute auf gesamteuropäischem Gebiet eine Situation, die derjenigen vergleichbar ist, wie sie Eugen Huber seinerzeit in den kantonalen Rechten vorgefunden hat.⁸² Dies gilt nicht nur für die hier thematisierte Frage des Erbschaftserwerbs. In vielen weiteren Bereichen des Erbrechts sah sich Eugen Huber genau denselben Fragen gegenüber gestellt, die sich heute bei einer Vereinheitlichung des Erbrechts in Europa stellen. Exemplarisch dafür sei die Diskussion um die Zulassung des Erbvertrages als erbrechtliches Gestaltungsmittel erwähnt, in deren Rahmen die Europäische Kommission „auf den Spuren von Eugen Huber und Virgile Rossel“ wandelt.⁸³ Es lohnt sich denn weiterhin, bei der Lösung all dieser Fragen die Überlegungen von Eugen Huber miteinzubeziehen. Wir dürfen uns hier mit unserem gemeinsamen – schweizerischen und türkischen – ZGB durchaus auch einbringen.

⁸⁰ WOLF, Erbschaftserwerb, S. 232.

⁸¹ Siehe zum Ganzen und zu weiteren Überlegungen ausführlich WOLF, Erbschaftserwerb, S. 230 ff. Ebenso geben LANGE & KUČINKA, S. 193 f., aus deutscher Sicht dem Grundsatz des Vonselbsterwerbs den Vorzug.

⁸² Zu dieser 6.1. hievor.

⁸³ So WOLF, Europäische Kommission, S. 941 ff., insbesondere die Betrachtungen zum Schluss S. 960 f., m.w.H.

Bibliographie

- CUBEDDU WIEDEMANN, M. G. & WIEDEMANN, A., Erbrecht in Italien, in R. Süss (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 2. Auflage, Angelbachtal 2008, S. 827.
- DÖBEREINER, C., Erbrecht in Frankreich, in R. Süss (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 2. Auflage, Angelbachtal 2008, S. 611.
- DRUEY, J. N., *Grundriss des Erbrechts*, 5. Auflage, Bern 2002.
- ECCHER, B., Erbrecht, in P. Apathy (Hrsg.), *Bürgerliches Recht, Bd. VI*, 3. Auflage, Wien 2008.
- HAUNSCHMIDT, F., Erbrecht in Österreich, in R. Süss (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 2. Auflage, Angelbachtal 2008, S. 1089.
- HUBER, E., *Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements*, Bd. I, 2. Ausgabe, Bern 1914 (zit.: Huber, Erläuterungen I).
- HUBER, E., *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts*, Bd. II, Basel 1988 (zit.: Huber, System II).
- KILIÇ, M., Erbrecht in der Türkei, in R. Süss (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 2. Auflage, Angelbachtal 2008, S. 1525.
- KIPP, T. & COING, H., *Erbrecht, Ein Lehrbuch*, 14. Bearbeitung, Tübingen 1990.
- KOZIOL, H. & WELSER, R., *Bürgerliches Recht, Bd. II: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht*, 13. Auflage, Wien 2007.
- LANGE, H. & KUCHINKE, K., *Erbrecht, Ein Lehrbuch*, 5. Auflage, München 2001.
- LEIPOLD, D., *Erbrecht, Grundzüge mit Fällen und Kontrollfragen*, 16. Auflage, Tübingen 2006 (zit.: Leipold, Erbrecht)
- LEIPOLD, D., Europa und das Erbrecht in G. Köbler et al. (Hrsg.), *Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends, Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag*, München 2000, S. 647 (zit.: Leipold, Europa)
- MASUCCI, S. T., Le successioni mortis causa in generale, in N. Lipari & P. Rescigno, *Diritto Civile, Volume II: Successioni, donazioni, beni, I: Le successioni e le donazioni*, Milano 2009.
- ODESKY, F., Erbrecht in Grossbritannien: England und Wales, in R. Süss (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 2. Auflage, Angelbachtal 2008, S. 719.
- PFEIFFER, A., Änderungen des Erbstatuts durch die geplante EuErbVO aus schweizerischer Sicht, (2010) *successio*, S. 316.

- PINTENS, W., Grundgedanken und Perspektiven einer Europäisierung des Familien- und Erbrechts – Teil 1, (6/2003) *FamRZ*, S. 329 (zit.: Pintens, Grundgedanken).
- PINTENS, W., Die Europäisierung des Erbrechts, (9/2001) *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, S. 628. (zit.: Pintens, Europäisierung).
- PIOTET, P., *Das Erbrecht, Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV/2*, Basel/Stuttgart 1981.
- SCHWAB, D., Einführung in das Symposium und das Thema, in D. Henrich & D. Schwab (Hrsg.), *Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich*, Bielefeld 2001.
- STEINAUER, P.-H., *Le droit des successions*, Berne 2006.
- TORRENTE, A. & SCHLESINGER, P., *Manuale di diritto privato*, 19. Auflage, Milano 2009.
- TUOR, P. et al., *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch*, 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009.
- VERBEKE, A. & LELEU, Y.-H., Harmonisation of the Law of Succession in Europe, in A. Hartkamp et al. (Hrsg.), *Towards a European Civil Code*, 3. Auflage, Nijmegen 2004, S. 335.
- WOLF, S., Besonderheiten des schweizerischen Erbrechts, aus der Sicht des ABGB, *recht* (3/2010), S. 120 (zit.: WOLF, Besonderheiten).
- WOLF, S., Die Europäische Kommission auf den Spuren von Eugen Huber und Virgile Rossel - Betrachtungen zum Erbvertrag, insbesondere als Instrument der Unternehmensnachfolge, in P. V. Kunz et al. (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Roland von Büren*, Basel 2009, S. 941 (zit.: WOLF, Europäische Kommission).
- WOLF, S., Erbschaftserwerb durch mehrere Erben und Erbteilungsrecht – Erbengemeinschaft – Erbteilung, 140 (2006) *ZSR*, S. 211 (zit.: WOLF, Erbschaftserwerb).
- WOLF, S. & BERGER-STEINER, I., Erbrecht in der Schweiz, in R. Süss (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 2. Auflage, Angelbachtal 2008, S. 1323.
- ZIMMERMANN, R., Erbunwürdigkeit, Die Entwicklung eines Rechtsinstituts im Spiegel europäischer Kodifikationen, in P. Apathy et al. (Hrsg.), *Festschrift für Helmut Koziol zum 70. Geburtstag*, Wien 2010, S. 463.